



Nr. 2 vom 13.01.2023

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.12.22	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Orbis	010
01.01.23	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Kirchheimbolanden	011
10.01.23	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kupfermühle Süd“ der Ortsgemeinde Bischheim	013
13.01.23	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuches der Stadt Kirchheimbolanden	016

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
03.01.23	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2021 der Parken in Kirchheimbolanden GmbH	019
03.01.23	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2021 der Projekte & Service GmbH	020

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Orbis

Der **Ortsgemeinderat Orbis** hat in seiner Sitzung am **16.12.2022** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2020** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	958.665,32 €
Aufwendungen	776.012,16 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	182.653,16 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	3.857.841,04 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2020** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **16.01.2023 bis 25.01.2023** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **20.12.2022**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Satzung

vom 01.01.2023

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 06.11.2019

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Gärtnerbetreute Grabanlage:

Gärtnerbetreute Grabanlagen sind gärtnerisch geschlossene Anlagen, die durch die Stadt Kirchheimbolanden angelegt, gepflegt und abgeräumt werden. Je nach Grabanlage werden Erd- oder Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Grabgestaltung der Grabstätten ist ausgeschlossen. Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zulässig. Sonstiger Grabschmuck wird bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Gestaltung ist wie folgt geregelt:

Grabanlage Wolff:

- pro erworbener Grabstätte (2 Urnen oder 4 Urnen) ist ein dezentes, goldfarbenes, aufgesetztes Symbol zulässig
- Nur aufgesetzte, goldfarbene Beschriftung ist zulässig.

Grabanlage Guiliani:

- pro erworbener Grabstätte (eine Urne oder 2 Urnen) ist ein dezentes, in einem dunklen Ton gehaltenes, aufgesetztes Symbol zulässig
- Nur aufgesetzte, in einem dunklen Ton gehaltene Beschriftung ist zulässig

Die Größe der Grabstätten bemisst sich an den örtlichen Verhältnissen. In Urnengrabstätten dürfen die Urnen (runde Form) einen Durchmesser von höchstens 23 cm haben. Das Nutzungsrecht an den gärtnerbetreuten Grabstätten kann bereits vor Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Abweichend von § 2 Abs. 2 dieser Satzung können auch Personen, die hiernach nicht berechtigt sind, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einer gärtnerbetreuten Grabanlage erwerben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 01.01.2023

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ortsgemeinde Bischheim
Az.: 3/511 223/02/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kupfermühle Süd“; Ortsgemeinde
Bischheim**

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bischheim am 08.12.2022 den Bebauungsplan „**Kupfermühle Süd**“ als Satzung beschlossen hat.

Satzung

2. Der Gemeinderat Bischheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **08.12.2022** den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB für das Teilgebiet „**Kupfermühle Süd**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Kupfermühle Süd**“ umfasst in der Gemarkung Bischheim folgendes Grundstück: Plan- Nr. 2192 teilweise.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2022 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bischheim, den 10.01.2023

gez. Brack
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Dezember 2022 und
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bischheim, den 10.01.2023

gez. Brack

Ortsbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des

-3-

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischheim, den 13.01.2023

gez. Brack
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat seiner Sitzung am 17.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erzbergerstraße“ gefasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, er wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

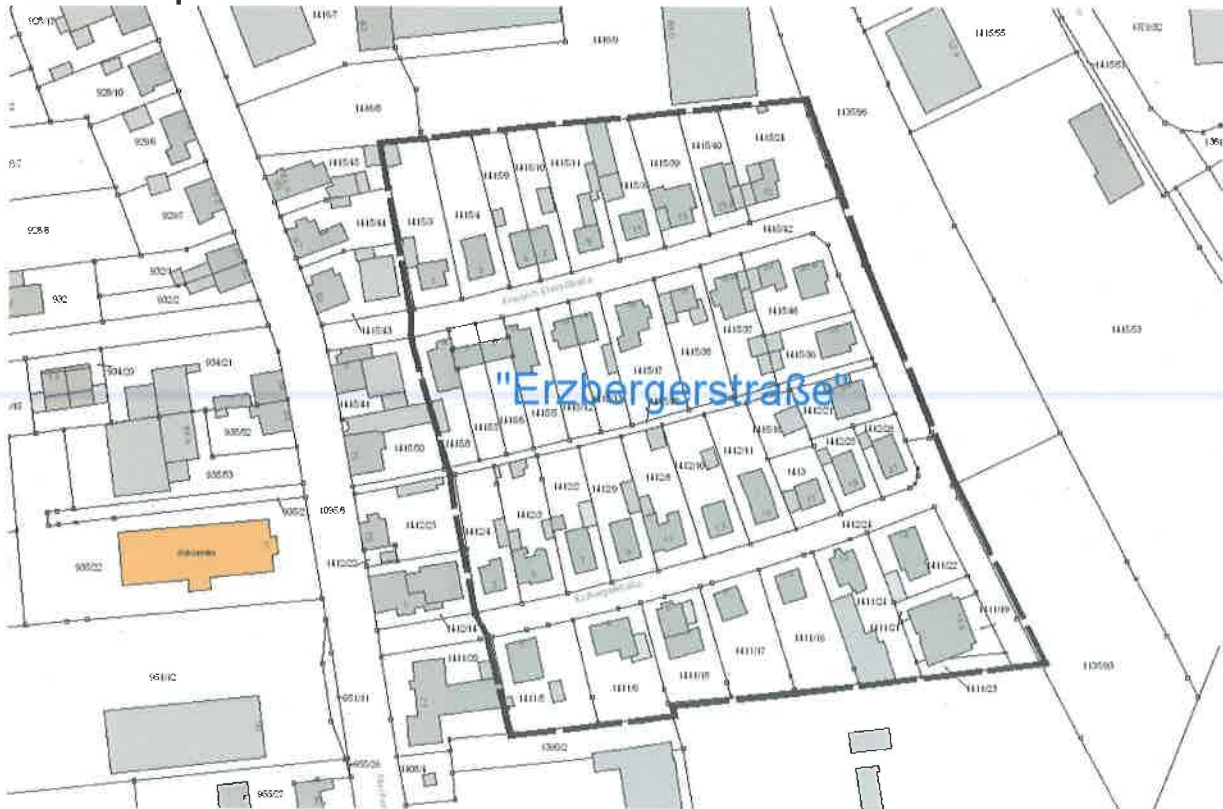
Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 19.05.2022 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt. Der Bebauungsplanentwurf „Erzbergerstraße“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt östlich der Marnheimer Straße, gegenüber „Jobcenter“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Erzbergerstraße“ mit einer Fläche von rd. 2,5 ha umfasst die Flurstücke Plan-Nrn.: 1411 / 5, 1411 / 6, 1411 / 16, 1411 / 17, 1411 / 18, 1411 / 19, 1411 / 21, 1411 / 22, 1411 / 23, 1411 / 24, 1412 / 2, 1412 / 3, 1412 / 4, 1412 / 8, 1412 / 9, 1412 / 10, 1412 / 11, 1412 / 21, 1412 / 24, 1412 / 25, 1412 / 26, 1413, 1415 / 3, 1415 / 4, 1415 / 5, 1415 / 6, 1415 / 7, 1415 / 8, 1415 / 9, 1415 / 10, 1415 / 11, 1415 / 12, 1415 / 13, 1415 / 16, 1415 / 17, 1415 / 18, 1415 / 24, 1415 / 36, 1415 / 37, 1415 / 38, 1415 / 39, 1415 / 40, 1415 / 42, 1415 / 46, 1415 / 49 vollständig oder teilweise, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Übersichtsplan:



Anlass und Ziele der Planung:

Der Stadtrat hatte sich in der Sitzung am 29.08.2018 erstmals mit dem Gebiet befasst. Dabei ging es um Möglichkeit der Überplanung zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen. Insbesondere in den Randbereichen bzw. im Übergangsbereich zwischen Marnheimer und den abzweigenden Erschließungsstraßen waren Baugenehmigungen nach § 34 BauGB erteilt worden, die über das bisherige Maß der baulichen Nutzung hinausgehen und gestalterisch abweichen. Im Oktober 2018 wurde deshalb der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan „Erzbergerstraße“ gefasst. Der Stadtrat hat am 07.10.2020 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach nicht mehr zeitgemäße Beschränkungen bzw. Festsetzungen in bestehenden Gebieten bei Bebauungsplanänderungen aufgehoben werden sollen. Diese Vorgaben sind auch bei der erstmaligen Überplanung eines innerstädtischen Bereichs zu beachten. Ziel soll es sein, eine zukunftsorientierte Bebauung (z. B. durch Verzicht auf Vorgaben zu den Dachformen) zu ermöglichen und gleichzeitig die vorhandene Struktur soweit möglich zu berücksichtigen.

Verfahren:

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Erzbergerstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar. Mit dem Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der FNP ist nachträglich anzupassen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung in der Zeit zwischen

23.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023

aus. Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

(Startseite / Stadt Kirchheimbolanden / Leben & Wohnen / Bauleitplanung) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Bebauungsplanentwurf
2. Textliche Festsetzungen (Entwurf)
3. Begründung

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Offenlage.

Kirchheimbolanden, den 13.01.2023



(Muchow)
Stadtbürgermeister



PIK GmbH Parken in Kirchheimbolanden GmbH

Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden

Parken in Kirchheimbolanden GmbH 67286 Kirchheimbolanden

Ansprechpartner Silke Grimm

Telefonnummer +49 (6352) 7180196

Faxnummer +49 (6352) 7180199

E-Mail silke.grimm@vgwerke-kibo.de

Datum 03.01.2023

BEKANNTMACHUNG

gem. den §§ 325 ff. HGB haben wir unter Zuhilfenahme der Erleichterungsregelung für kleine Kapitalgesellschaften die offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2021 dem „elektronischen Bundesanzeiger“ zur Veröffentlichung eingereicht.

Eingereicht wurde der Jahresabschluss 2021, der folgende Unterlagen enthält:

- Bilanz zum 31.12.2021
- Anhang 2021 einschl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

Kirchheimbolanden, 03.01.2023

Parken in Kirchheimbolanden GmbH


Lederle
Geschäftsführer



Projekte & Service GmbH Gasstr. 4, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartner	Martin Eisen
Telefonnummer	
Faxnummer	+49 (6352) 718019-2
E-Mail	+49 (6352) 718019-9
Datum	martin.eisen@vgwerke-kibo.de
	03.01.2023

BEKANNTMACHUNG

gem. den §§ 325 ff. HGB haben wir unter Zuhilfenahme der Erleichterungsregelung für kleine Kapitalgesellschaften die offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2021 dem „elektronischen Bundesanzeiger“ zur Veröffentlichung eingereicht.

Eingereicht wurde der Jahresabschluss 2021, der folgende Unterlagen enthält:

- Bilanz zum 31.12.2021
- Anhang 2021 einschl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

Kirchheimbolanden, 03.01.2023

Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden


Lederle
Geschäftsführer